

GEBÜHRENORDNUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kahlenberghalle

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim am 15. April 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Kahlenberghalle erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Halle bzw. deren Räume benutzt oder zur Benutzung überlassen erhält. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Halle zur Verfügung gestellt, aber nicht genutzt wurde.

§ 3

Benutzungsgebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Veranstaltungen

1.1 bei Sportveranstaltungen Ringsheimer Vereine je Hallendrittel und angefangene Stunde

Kinder- und Jugendmannschaften	2,50 Euro
Erwachsene (aktive Mannschaften)	5,00 Euro

1.2 bei zusätzlicher Nutzung des Foyers je angefangene Stunde

Kinder- und Jugendmannschaften	2,50 Euro
Erwachsene (aktive Mannschaften)	5,00 Euro

1.3 bei Sportveranstaltungen auswärtiger Vereine (ganze Halle) je angefangene Stunde

35,00 Euro

- 1.4 bei zusätzlicher Nutzung des Foyers bei Sportveranstaltungen
auswärtiger Vereine
je angefangene Stunde 10,00 Euro
- 1.5 bei sonstigen Veranstaltungen Ringsheimer Vereine (nur im Foyer möglich)
je angefangene Stunde 10,00 Euro
- 1.6 bei Nutzung der Küche erhöht sich die jeweilige Gebühr um 25 %

2. Trainingsbetrieb

Gebühren je Hallendrittel und Stunde

- 2.1 Jugendliche und Kinder Ringsheimer Vereine bis 18.45 Uhr 1,50 Euro
- 2.2 Ringsheimer Vereine bis 18.45 Uhr 2,50 Euro
- 2.3 Ringsheimer Vereine ab 18.45 Uhr 3,50 Euro
- 2.4 Auswärtige Vereine 10,00 Euro

2.5 Auf der Grundlage dieser Stundensätze werden die Gebühren als Jahrespauschale festgelegt.

2.6 Für die Benutzung bzw. Überlassung nur während der Wintermonate (z.B. Oktober bis März oder November bis April) wird eine Pauschale ebenfalls auf der Grundlage der Stundensätze nach 2.1 bis 2.4 festgelegt. Zu dieser Pauschale kommt noch ein Zuschlag von 10 % hinzu.

§ 4

Weitere Gebühren

- (1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung wird eine Reinigungsgebühr von 30,00 EUR festgesetzt.
- (2) Separate Wasser- oder Abwassergebühren (z.B. für Benutzung der Duschen) und Heizkostenzuschläge werden nicht erhoben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Halle bzw. mit der Überlassung. Sie sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Bei pauschaler Gebührenfestsetzung (siehe § 3 Ziff. 2) sind Teilzahlungen auf die zu Beginn des Benutzungsjahres (Schuljahr) festgesetzte Pauschalgebühr zu entrichten. Diese Gebühren sind jeweils fällig am 01. November (Benutzung August – Dezember) und 01. April (Benutzung Januar – Juli).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 05. Juli 1994 außer Kraft.

Ringsheim, den 15. April 2003

D i x a , Bürgermeister